HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48 FREITAG, DEN 28. DEZEMBER 2007

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 2007	Verordnung zur Änderung der Spielordnung 7136-1-1	511

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Spielordnung

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 260), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Spielordnung

Die Spielordnung vom 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 605, 639) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Sperrdatei

(1) Entsprechend ihrer Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 des vom 30. Januar bis 31. Juli 2007 unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zur Teilnahme am gemeinsamen Sperrsystem speichert die Spielbank die in § 23 Absatz 1 GlüStV genannten Daten, sofern und solange keine gemeinsame Datei betrieben wird, in einer eigenen Sperrdatei. Sie hat von anderen Glücksspielveranstaltern oder Spielbanken erhaltene Daten unverzüglich in die eigene Sperrdatei aufzunehmen. Die Daten ausgesprochener Sperren sind den anderen Glücksspielveranstaltern und Spielbanken innerhalb von 24 Stunden zuzuleiten. Gleiches gilt für die Aufhebung einmal ausgesprochener Sperren.

(2) Sofern die Sperre nicht auf eigenen Antrag erfolgt, ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Ausspruch einer Fremdsperre gemäß § 8 Absatz 2 GlüStV unverzüglich anzuhören. Stimmt sie oder er der Sperre nicht zu, sind die tatsächlichen Anhaltspunkte unter Würdigung ihrer oder seiner Argumente nochmals zu bewerten und Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Die Spielbank hat die Entscheidung unter Wiedergabe der tatsächlichen Anhaltspunkte, der mit der Verweigerung vorgebrachten Argumente und Tatsachenbehauptungen und der ihre Entscheidung tragenden Bewertung zu dokumentieren. Ihre Haftung für Fehlentscheidungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(3) Spielerinnen und Spieler, mit denen die Spielbank vor Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland Sperrverträge geschlossen hat, sind unverzüglich unter Ausspruch eines Hausverbots für die Spielbank darüber zu informieren, dass, an wen, zu welchem Zweck und mit welchen Folgen ihre Daten an andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer am übergreifenden Sperrsystem weitergeleitet werden. Ihnen ist Gelegenheit zum Widerruf ihrer Einwilligung in die Sperre zu geben. Sofern innerhalb von drei Wochen kein Widerruf erfolgt, ist dies als Einverständnis auszulegen. Im Falle eines Widerrufs hat die Spielbank über eine einseitig auszusprechende Sperre zu entscheiden. Dabei ist ein vorangegangenes Einverständnis mit einer Sperre grundsätzlich als tatsäch-

licher Anhaltspunkt im Rahmen der Prüfung einer Fremdsperre gemäß Absatz 2 anzusehen.

(4) In die Sperrdatei werden auch Spielersperren aufgenommen, die von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden. Eine Übermittlung der Sperrdaten an diese Spielbanken ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(6) Die Spielbank ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler, für die sie die Sperre ausgesprochen oder übernommen hat."

2. Die bisherigen §§ 4 bis 11 werden §§ 5 bis 12.

3. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Spielverbote

An der Spielbank dürfen nicht spielen

1. Personen,
   a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   b) die gemäß § 8 Absatz 2 GlüStV bei der Spielbank eine Selbstsperre beantragt haben,
   c) die die Spielbank aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 GlüStV zur Teilnahme am Spiel gesperrt hat oder bei denen sie die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begonnene Prüfung, ob sie gegen ihren Willen zu sperren seien, noch nicht abgeschlossen hat,
   d) die der Spielbank von einer anderen Spielbank oder einem anderen an der übergreifenden Sperrdatei beteiligten Veranstalter als gesperrt gemeldet sind,
   e) die dem Spielbankunternehmen als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder dort sonst in leitender Stellung tätig sind,
   f) die in einem Arbeits- oder ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Spielbankunternehmen stehen,
2. Inhaberinnen oder Inhaber von Nebenbetrieben des Spielbankunternehmens und die dort beschäftigten Personen,
3. die mit der Aufsicht über das Spielbankunternehmen beauftragten Personen."

4. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Im ersten Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 6" durch die Bezeichnung „§ 7" ersetzt.

4.2 In Nummer 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „für das Kleine Spiel" gestrichen und die Bezeichnung „§ 4 Nummer 1 Buchstabe a" durch die Bezeichnung „§ 5" ersetzt.

4.3 In Nummer 4 erster Halbsatz werden die Wörter „für die Teilnahme am Großen Spiel" gestrichen.

4.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. „sofern Zeitkarten kein Lichtbild enthalten und die Besucherin oder der Besucher nicht zur Person bekannt ist, hat das Unternehmen sich vor jedem Betreten der Spielbank durch Vorlage des Personalausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle von der Volljährigkeit und Identität der Besitzerin oder des Besitzers der Karte zu überzeugen,".

5. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „berechtigt" die Wörter „und verpflichtet" eingefügt und die Bezeichnung „§ 4" durch die Bezeichnung „§ 5" ersetzt.

5.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 10" durch die Bezeichnung „§ 11" ersetzt.

6. Der neue § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Spielverboten nach § 5 am Spiel teilnimmt oder
2. Personen, denen die Spielteilnahme nach § 5 untersagt ist, am Spiel teilnehmen lässt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2007.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).